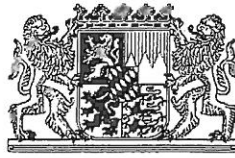
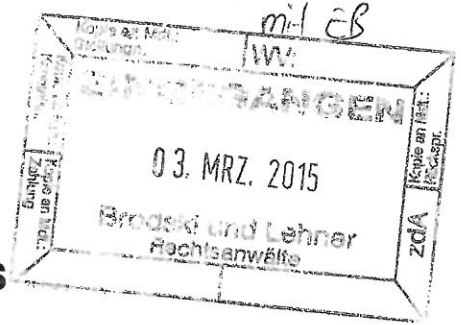


Amtsgericht München

Az.: 344 C 30921/13



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 8
B04

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Brodski & Lehner**, Leopoldstraße 50, 80802 München, Gz.: 630/13

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Karpf auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.02.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 1.193,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche aus einem Unfallereignis geltend, das sich am 05.08.2013 gegen 08.50 Uhr auf dem Fußgänger/-Radweg vor der Tiefgaragenausfahrt der Lilienthalstraße 26 b in Neubiberg ereignete.

Der Kläger ist Eigentümer und Halter des PKWs VW Touran, amtliches Kennzeichen M-DO 349, der im Unfallzeitpunkt von seiner Ehefrau gelenkt wurde. Diese fuhr mit dem Fahrzeug des Klägers aus der Tiefgarage heraus, und fuhr auf den vor der Ausfahrt befindlichen kombinierten Fußgänger- und Radweg ein. Aus Gründen, die im Einzelnen zwischen den Parteien streitig sind, kam es dann zu einer Kollision mit der aus Sicht der klägerischen Fahrzeugführerin von rechts auf dem Radweg mit ihrem Kinderfahrrad heranfahrenden vierjährigen Tochter der Beklagten. Dabei wurde das Fahrzeug des Klägers beschädigt.

Der Kläger ließ einen entsprechenden Kostenvoranschlag bei der Fa. Mahag erstellen, der Instandsetzungskosten von Euro 1043,87 netto ausweist. Für den Kostenvoranschlag fielen weitere Euro 124,21 brutto an. Der Kläger meldete seine Ansprüche bei der Haftpflichtversicherung der Beklagten an. Diese lehnte jedoch eine Einstandspflicht ab.

Der Kläger trägt vor, seine Ehefrau habe mit dem Fahrzeug verkehrsbedingt auf dem Geh- und Fahrradweg anhalten müssen und sei dort mindestens 1,5 bis 2 Minuten gestanden, als die vorausfahrende Tochter der Beklagten mit ihrem Fahrrad gegen das stehende Klägerfahrzeug gefahren sei. Die Beklagte habe insoweit ihre Aufsichtspflicht verletzt. Hierfür spreche bereits der erste Anschein. Die Beklagte habe aufgrund der bestehenden Distanz zwischen ihr und dem vorausfahrenden Kleinkind nicht körperlich eingreifen können, um den Unfall zu verhindern. Sie sei offensichtlich durch das auf ihrem Fahrrad hinten im Kindersitz sitzende weitere Kleinkind abgelenkt gewesen und habe zumindest für einen kurzen Zeitraum das vorausfahrende Kind sich selbst überlassen.

Daher hafte die Beklagte für den dem Kläger entstandenen Schaden vollumfänglich und müsse überdies auch die vorgerichtlichen Anwaltskosten erstatten.

Der Kläger beantragt daher, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Euro 1193,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von Euro 201,07 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, sie sei in einem Abstand von 1,5 Metern hinter ihrer Tochter gefahren. Die klägerische Fahrzeugführerin sei, als sich die Beklagte und ihre Tochter unmittelbar vor der Tiefgara-

genausfahrt befunden hätten, überraschend und schnell auf den Rad- und Fußweg eingefahren, dass trotz des Zurufs der Beklagten diese es nicht mehr habe verhindern können, dass die Tochter der Beklagten mit ihrem Fahrrad gegen die rechte Beifahrertüre des Klägerfahrzeugs gestoßen sei. Es sei durch die klägerische Fahrzeugführerin nicht veranlasst gewesen, den Fuß- und Radweg zu blockieren. Sie hätte entweder davor oder aber danach anhalten können. Für die Fahrerinnen des Klägerfahrzeugs sei der Unfall jedenfalls vermeidbar gewesen.

Die geltend gemachten Reparaturkosten seien zur Schadensbehebung nicht erforderlich. Verzug sei nicht eingetreten. Ein Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten bestehe nicht.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugin [REDACTED]. Ferner hat das Gericht die Beklagte informatorisch angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird verwiesen auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 09.02.2015 (Bl. 29/33 der Akten).

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger stehen gegen die Beklagte keine Schadensersatzansprüche zu.

Zwar ist unzweifelhaft, dass es am klägerischen Fahrzeug zu einem Schaden durch die vierjährige aufsichtspflichtige Tochter der Beklagten gekommen ist (§ 832 Abs. Satz 1 BGB). Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist jedoch eine Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Beklagte nicht anzunehmen, so dass eine Haftung ausscheidet (§ 832 Abs. 1 Satz 2 BGB).

In Bezug auf die Aufsichtspflicht gilt gerade im Straßenverkehr Folgendes: Das gebotene Maß elterliche Aufsicht bestimmt sich nach der konkreten Gefahrensituation sowie nach dem Alter, der Eigenart und dem Charakter des Kindes, wobei sich die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen danach richtet, was vernünftige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation tun müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern. Das gleiche gilt für die Belehrungen des Kindes für das Verhalten im Straßenverkehr. Der Aufsichtspflichtige muss in der konkreten Gefahrensituation die richtigen Anweisungen gegeben haben, die ihm zumutbar sind und nach der Lebenserfahrung geeignet, einen Schaden hinsichtlich dritter Personen zu verhindern. Dabei mag es zweckmäßig sein, Kinder langsam daran zu gewöhnen, dass sie sich auch ohne vollständige Überwachung in ihrem Verhalten auf den Straßenverkehr einstellen und ihnen bei einem bestimmten Alter auch einen gewissen Freiraum zu gewähren.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann davon ausgegangen werden, dass sich die Beklagte in einem Abstand von ca. einer Fahrradlänge hinter ihrer vierjährigen Tochter befunden hat. Dies ergibt sich sowohl aus den Angaben der Beklagten selbst wie auch aus den Ausführungen der Zeugin [REDACTED]. Letztere hat zwar die Tochter der Beklagten vor der Kollision nicht explizit gesehen, aber dargelegt, dass sie die Beklagte unmittelbar vor der Kollision wahrgenommen und sich diese zu diesem Zeitpunkt auf Höhe des ersten Baumes hinter dem auf Anlage B 1 befindlichen Verkehrsschild befunden habe. Nach der Kollision habe die Beklagte ihr Fahrrad sofort auf dem Grünstreifen abgelegt und die Zeugin habe es dann an das Verkehrsschild gelehnt. Dies zeigt, dass sich die Beklagte in keiner weitreichenden Entfernung zu der vor ihr fahrenden Tochter befunden hat. Aus Anlage B 3 ist klar ersichtlich, dass das Verkehrsschild direkt an der Tiefgaragenausfahrt steht.

Sowohl die Beklagte wie auch die Tochter benutzten den für Fußgänger und Radfahrer vorgesehenen und zugelassenen Weg, der durch einen weiteren Grünstreifen von der Fahrstraße getrennt ist. Dieser gemeinsame Fahrrad- und Fußgängerweg führt an der besagten Stelle an der Tiefgaragenausfahrt, die durch die klägerische Fahrzeugführerin benutzt wurde, vorbei, ist jedoch von der direkten Ausfahrt bzw. dem Ausfahrtstor noch durch einen weiteren Ausfahrtsbereich von geschätzt ca. einer Fahrzeuglänge räumlich entfernt (vgl. Anlage B2 und B 3). Nicht zu beanstanden in diesem Zusammenhang ist, dass die Beklagte ihre Tochter auf diesem Fuß- und Radweg vor sich hat selbständig fahren lassen, und sie selbst sich mit dem Fahrrad hinter ihr fahrend befunden hat. Dadurch hatte die Beklagte ihr Kind im direkten Blickfeld und im Hinblick auf die nicht weiter bestrittene Distanz, wie sie sich auch aus den Angaben der Zeugin [REDACTED] ergibt, war die Entfernung zwischen der Beklagten und ihrem Kind nicht so groß, als dass die Beklagte nicht durch entsprechendes Zurufen oder auch Beschleunigen ihrerseits das Kind von einem falschen Fahrverhalten hätte abhalten können. Auch spricht nichts dagegen, dass ein Kind von 4 Jahren, welches sich bereits im Kindergartenalter befindet, begleitet von einem Elternteil auf einem von der Fahrstraße der Autos räumlich abgetrennten Fußgänger- und Radweg ein Fahrrad selbstständig benutzt. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich und geboten, dass sich die betreffende Aufsichtsperson direkt neben dem Kind befindet und unmittelbaren Zugriff auf das Kind hat. Denn in diesem Bereich, der von der Beklagten und ihrer Tochter benutzt wurde, ist insbesondere nicht zu erwarten, dass das Kind besonderen Gefahren ausgesetzt ist oder durch sein Fahrverhalten eine außergewöhnliche Gefahr oder Gefährdung für Dritte darstellt. Gerade andere Verkehrsteilnehmer, so auch die klägerische Fahrzeugführerin, müssen vielmehr damit rechnen, dass auf entsprechenden Wegen auch diesbezügliche Verkehrsteilnehmer, also Radfahrer und Fußgänger, unterwegs sind.

Soweit die Klagepartei vorträgt und die Zeugin [REDACTED] entsprechend ausgeführt hat, dass das klägerische Fahrzeug bereits über einen längeren Zeitpunkt auf Höhe des querenden Fuß-

und Radwegs gestanden sei, ist das Gericht nach Durchführung der Beweisaufnahme hiervon nicht überzeugt. Die Zeugin hat dargelegt, sich beim Ausfahren aus der Tiefgaragenausfahrt nach links und rechts in Bezug auf herannahende Radfahrer und Fußgänger vergewissert zu haben, jedoch kein Radfahrer zu sehen gewesen sei. Sie habe nicht vor dem Rad- bzw. Fußgängerweg angehalten, sondern erstmals, als sie sich mit der Front des klägerischen Fahrzeugs auf Höhe der Hälfte des Grünstreifens befunden habe. Sie sei deshalb nicht weiter vorgefahren, da sie sonst nicht nach links in die Straße hätte einsehen können. In dieser Position sei sie sicherlich eine halbe Minute gestanden, bis es dann zur Kollision gekommen sei. Dabei habe sie auch immer wieder nach rechts und links geblickt, wobei sie sich in erster Linie auf die Straße konzentriert habe, in die sie habe nach rechts einbiegen wollen.

Das Gericht geht nach diesen Ausführungen der Zeugin davon aus, dass diese ihren Sorgfaltspflichten § 10 StVO nicht hinreichend nachgekommen ist. Sie hatte jegliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer beim Ausfahren aus der Tiefgarage insbesondere beim Queren des Fuß- und Radweges auszuschließen. Nicht nachvollziehbar aufgrund der auf den Lichtbildern ersichtlichen Unfallörtlichkeit ist, dass die Beklagte und ihre Tochter für die Zeugin [REDACTED] in der Annäherung nicht erkennbar gewesen seien, sofern sie tatsächlich nach rechts geblickt hat. Selbst und gerade wenn nach den Angaben der Zeugin die Sicht darüberhinaus durch einen Betonmischer verdeckt gewesen sein sollte, wäre sie gehalten gewesen, zunächst vor dem Fuß- und Fahrradweg anzuhalten, und sich dann mit äußerster Sorgfalt über den Fuß- und Radweg zu tasten unter ständiger Beobachtung in Bezug auf herannahende Fußgänger und /oder Radfahrer und diesen gegebenenfalls unverzüglich freizumachen, was grundsätzlich möglich gewesen wäre. Dies hat die Zeugin bereits nach eigenen Angaben nicht getan. Sie ist durchgängig bis auf Höhe der Hälfte des Grünstreifens gefahren und hat erstmals dort ihr Fahrzeug angehalten. Wie lange sie dort gestanden hat, ist zwischen den Parteien streitig. Insoweit vermag das Gericht jedoch den Angaben der Zeugin in Bezug auf die tatsächliche Standzeit keine entscheidungserheblichen Beweiswert zuzumessen. Zum einen ließ der Kläger noch in der Klageschrift vortragen, das klägerische Fahrzeug sei bis zum Aufprall durch das Fahrrad der Tochter der Klägerin mindestens 1,5 bis 2 Minuten gestanden, während die Zeugin selbst die Zeitspanne mit einer halben Minute angab. Zum anderen beruht die Schätzung der Zeugin auf einer Nachstellung der Situation und damit auf einer rückblickenden Einschätzung nach subjektivem Gefühl und nicht auf einer konkreten Erinnerung anhand objektivierbarer Anhaltspunkte. Aus zahlreichen anderen Gerichtsverfahren weiß das erkennende Gericht, dass meist die subjektive Wahrnehmung von Zeitspannen von den tatsächlichen Gegebenheiten erheblich abweicht. Hinzu kommt, dass bei einer längeren Standzeit die Zeugin, die währenddessen immer wieder auch nach rechts geblickt haben will, die Beklagte und ihre Tochter bereits in der Annäherung hätte wahrnehmen können und müssen. Gerade dies war aber nicht der Fall.

Folglich kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Klägerfahrzeug deutlich erkennbar bereits einen längeren Zeitraum den Fuß- und Radweg blockiert hat, und dies für die Beklagte in einer hinreichenden Entfernung bereits erkennbar war, so dass sie in der Lage gewesen wäre, ihre Tochter noch aufzufordern anzuhalten bzw. selbst einzugreifen. Die Beklagte hat vielmehr dargelegt, dass ihre Tochter bereits zum Teil auf den Ausfahrtsbereich der Tiefgarage eingefahren gewesen sei, als die Zeugin mit dem Klägerfahrzeug in einem Zug aus der Ausfahrt herausgefahren sei und dann mitten auf den Fuß- und Radweg angehalten habe. Dies sei so schnell gegangen, dass sie selbst gar nicht mehr habe reagieren können.

Der Zeugin [REDACTED] ist damit ein Verstoß gegen § 10 StVO vorzuwerfen und damit die alleinige Verantwortlichkeit für das Unfallgeschehen, da ein Verstoß der Beklagten gegen ihre Aufsichtspflicht nicht festgestellt werden kann. Insoweit trägt die Zeugin und damit der Kläger für das Unfallgeschehen die alleinige Schuld (vgl. auch OLG Hamburg, Az. 14 U 12/91).

Dementsprechend war die Klage insgesamt abzuweisen.

II.

Kosten: § 91 ZPO

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO

Streitwert: § 3 ZPO

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Dr. Karpf
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 27.02.2015

gez.
Fuchs, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle